

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 36

FREITAG, DEN 9. MAI

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufhebungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32.....	829	Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	831
Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft im Rahmen des Programms der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) im Planungsraum Eidelstedt.....	830	Prüfungsordnung der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Studiengang „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.).....	832
Aufhebung der Bestellung gemäß §12 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)...	831	Wahlordnung zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Institutspremieren der Universität Hamburg.....	841

BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die „Oberflächenentwässerung“, Beseitigung, Ausbau und Neubau von Gewässern sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplanes Finkenwerder 32

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Gewässer und Naturschutz, Caffamacherreihe 1-3 in 20355 Hamburg, erlässt als zuständige wasserrechtliche Planfeststellungsbehörde den folgenden Aufhebungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 20. April 2022 für die Beseitigung, den Ausbau und den Neubau von Gewässern sowie Errichtung eines Pumpwerkes mit Mahlbussen im Plangebiet des Bebauungsplans Finkenwerder 32 („Oberflächenentwässerung“) Az. 645.02-04 Fi32.

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungs-

gericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses wird

vom 9. Mai 2025 bis 22. Mai 2025

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, Caffamacherreihe 1-3, 5. OG, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg vorgenommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 54-34 48 oder per Email-Anfrage unter bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de möglich ist und in den folgenden Kundenservicezeiten stattfinden kann:

Montag, Dienstag: 9.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Aufhebungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 829

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft im Rahmen des Programms der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) im Planungsraum Eidelstedt

Das Bezirksamt Eimsbüttel beabsichtigt in Eidelstedt ein sozialräumliches Angebot für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige neu auszuschreiben. Es soll das seit vielen Jahren in Eidelstedt etablierte Angebot „Das Netz“ fortführen bzw. weiterentwickeln.

Eidelstedt ist ein Stadtteil in Eimsbüttel am nordwestlichen Rand Hamburgs. Hier leben ca. 36.000 Einwohner. Eidelstedt ist ein Stadtteil mit einem großen Bevölkerungszuwachs – insbesondere Familien scheinen hier noch bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Zielgruppen:

Zielgruppe des Angebotes sind Eltern, alleinerziehende Mütter und Väter, Kinder und Jugendliche und junge Volljährige. Das Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an Menschen aus Eidelstedt.

Inhalt/Aufgaben des Angebotes:

Es soll ein flexibles Angebot im sozialen Umfeld, welches präventiv, niedrigschwellig, ressourcen- und lebensweltorientiert wirksam wird, entwickelt werden, das folgende Elemente beinhaltet:

- Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen
- Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatungen
- Themenunspezifische – offene – Beratung
- Individuelle Unterstützung und Begleitung (ehem. ISU)
- Mitwirkung an und Gestaltung von sozialräumlichen Netzwerken
- Kooperationsbezüge mit relevanten Akteuren in Eidelstedt fortführen bzw. aufbauen wie z.B. Kita, Sportvereinen, Schulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung und der Eingliederungshilfe.
- Das Angebot soll Beratungen in eigenen Räumlichkeiten als auch Hausbesuche durchführen
- Der Familienrat soll als standardisiertes Verfahren regelmäßig zur Entwicklung eines tragfähigen Unterstützungssettings von den Beteiligten genutzt werden
- Entwicklung eines Angebotes am Standort Astweg, welches insbesondere die dort lebenden Kinder und das Thema Kinderrechte in den Fokus nimmt. Das

Jugendamt ist Mieterin einer Wohnung im Astweg, diese wurde bisher für die dort lebenden Kinder zur Freizeitgestaltung genutzt.

- Weiterentwicklung des Konzeptes für die Übergangswohnung, mit dem Ziel diese als Ressource in Unterstützungssettings flexibel einsetzen zu können. Hierfür ist eine enge Kooperation mit dem naheliegenden Haus der Jugend Ackerpool Co, aber auch anderen relevanten Akteuren notwendig. Die ehemalige Hausmeisterwohnung vom kommunalen Haus der Jugend Ackerpool Co wurde bisher als Übergangswohnung genutzt um kurzfristige Lösungssettings für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu entwickeln.

Ziele

Mit bedarfsorientierten und flexiblen Angeboten im sozialen Umfeld der Familien sollen möglichst passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt werden. Hierfür wird eine enge Kooperation mit dem Eimsbüttler Familienratsbüro angestrebt. Das Angebot soll niedrigschwellig und unbürokratisch sein. Damit geht einher, dass das Angebot für alle Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wahrnehmbar sein muss, wie auch in §10a SGB VIII festgelegt. Präventive Effekte sollen ermöglicht und Problem eskalationen vermieden werden. Dazu ist eine enge Kooperation mit relevanten Einrichtungen und Angeboten erforderlich.

- Krisensituationen werden unbürokratisch bewältigt
- Die Familie bleibt den Kindern und Jugendlichen als Lebensort erhalten
- Informelle Unterstützungsnetzwerke werden genutzt. Bewohner- und Bewohnerinnenkompetenzen und familiäre Unterstützungs- und Selbsthilferessourcen werden gefördert und aktiviert
- Vielfältige und bedarfsgerechte Hilfsangebote sind durch die Zusammenarbeit der Sozialraumakteure über system- und leistungsgesetzliche Grenzen hinweg zu schaffen. Das schafft Synergien, von denen besonders Familien profitieren sollen, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation Unterstützung benötigen.

Eidelstedt ist ein wachsender sich verändernder Stadtteil. Wir wünschen uns ein Angebot, das sehr flexibel auf unterschiedliche Bedarfe und Situationen reagieren kann und auf die aktuellen Themen und Interessen der Familien abstimmt. Das Angebot soll inhaltlich nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung ausgerichtet sein.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an das Projekt:

Der Träger muss ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 74/75 SGB VIII sein. Das Angebot soll von qualifizierten Mitarbeitenden durchgeführt werden, die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (m/w/d) bzw. Sozialpädagogin (m/w/d) bzw. ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium besitzen.

Der Träger muss in Kinderschutzfragen handlungssicher sein und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ASD haben.

Wünschenswert wäre, dass der Träger über sozialräumliche Kenntnisse in Eidelstedt verfügt und im Bezirk gut vernetzt ist. Der Träger sollte auch über fundierte Kenntnisse des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung verfügen. Das Fachkonzept Sozialraumorientierung bezieht sich auf die Arbeit der Jugendhilfe mit einzelnen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien sowie auf die fallübergreifende und fallunabhängige Netzwerkarbeit im

Sozialraum. Das Verfahren Familienrat sollte bekannt sein und Erfahrungen damit vorliegen.

Rahmenbedingungen

Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung auf Grundlage der SAJF Globalrichtlinie GR J/23, Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.

Zur Umsetzung und Zusammenarbeit ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit der ASD Region 3 erforderlich. Des Weiteren schließt der Träger eine Vereinbarung mit anderen relevanten Angeboten/Einrichtungen im Sozialraum.

Qualitätssicherung, Dokumentation, Evaluation

Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung über das Berichtswesen Jugendhilfe (BeJu/PATE). Darüber hinaus finden regelhaft Auswertungsgespräche mit dem Jugendamt statt.

Ressourcen

Wir planen das Angebot mit 2,0 Stellen. Es wird geprüft, ob eine Aufstockung realisiert werden kann. Es werden ebenfalls Sach- und Fachmittel sowie Verwaltungskosten finanziert. Ein zeitnaher Projektbeginn wird angestrebt.

Bewerbung

- Begründung für Ihr Interesse, das Angebot durchzuführen sowie konzeptionelle Überlegungen vor allen Dingen mit Aussagen zu:
- Wie kann ein niedrigschwelliger Zugang für alle Menschen im Sozialraum realisiert werden?
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ASD
- Erfahrungen mit den Kooperationen im Stadtteil
- Welche Methoden können eingesetzt werden, um Themen und Interessen der Bewohnenden in Erfahrung zu bringen?
- Welche konkreten Erfahrungen zum Verfahren Familienrat gibt es?
- Welche Erfahrungen bei der Umsetzung des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung liegen bisher vor? Wie gestalten Sie bisher die Umsetzung der 5 Prinzipien in der bisherigen Tätigkeit?
 - Kopie der derzeit gültigen Satzung
 - ggf. Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
 - Organigramm des Trägers, geplante Verortung des Projektes
 - Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
 - Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
 - Anerkennung als Jugendhilfeträgers
 - Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Hinweis wie Eigenmittel/Drittmittel ggf. einbezogen werden können
 - Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 a SGB VIII
 - Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72a SGV VIII BuKischG

Unvollständig oder zu spät eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

- Erklärung, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeitende die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Claudia Heiden, Telefon: 42801-5522 oder Frau Claudia Sydow Telefon: 42801-5264.

Bitte bekunden Sie per E-Mail Ihr Interesse bis zum 23. Mai 2025 bei Frank.Loesus@eimsbuettel.hamburg.de.

Hamburg, den 25. April 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 830

Aufhebung der Bestellung gemäß § 12 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)

Zum 15. April 2025

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:
KB 403 Carolin Knaack

Zum 30. Juni 2025

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:
KB 406 Thomas Ihk

Stellvertreteranordnung gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)

Stellvertretung ab 16. April 2025 bis auf Widerruf:

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:
KB 403 Annette Trieb (KB 711)

Der Kehrbezirk 527 im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek ist dauerhaft unbesetzt, wird daher wie folgt endgültig zum 1. Mai 2025 aufgelöst und aufgeteilt.

Die dazugehörigen Baublöcke werden wie folgt auf die umliegenden Kehrbezirke verteilt:

KB 521

518003, 518004, 518005, 518133, 519074, 519075, 519151

KB 522

519174, 519175, 519172, 519157, 519158, 519159, 519160, 519162, 519163, 519165, 519166, 519161, 519036, 519038, 519039, 519037

KB 525

519049, 519152, 519066, 519067, 519068, 519069, 519070, 519063, 519153, 519083, 519085, 519050, 519051, 519053, 519052, 519054, 519072, 519176

KB 531

519027, 519164, 521042, 519007, 519015, 519026, 519173

Hamburg, den 25. April 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 831

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Lubrizol Deutschland GmbH, Niederlassung Hamburg, hat mit Schreiben vom 27. Februar 2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von sauerstoff-, schwefel-, stickstoff- und phosphorhaltigen Kohlenwasser-

stoffen sowie von Bioziden (Ziffern 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.18 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Billbrookdeich 157, 22113 Hamburg beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 2. Mai 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 831

Prüfungsordnung der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Studiengang „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.)

Vom 18. Februar 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. April 2025 und das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 9. April 2025 im gegenseitigen Einvernehmen die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung am 18. Februar 2025 auf Grund von § 96a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Der Studiengang „Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ist als Ergänzung des grundständigen Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen konzipiert, um der Mangelsituation in der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft des beruflichen Lehramts zu begegnen. Er ermöglicht Studierenden mit einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Bachelor-Abschluss den Quereinstieg in die Lehramtsausbildung für berufsbildende Schulen. Der Masterstudiengang setzt sich aus zwei

Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik sowie die berufliche Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft. Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang; sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziele des Masterstudiengangs sind der Erwerb erziehungswissenschaftlicher sowie fachrichtungsbezogener wissenschaftlicher und didaktischer Kompetenzen in der Pflege- und Therapiewissenschaft sowie die intensive Auseinandersetzung mit dem Praxisfeld Schule in der beruflichen Fachrichtung.

(2) Die Erziehungswissenschaft bereitet die künftigen Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, ihre berufliche Tätigkeit im Kontext berufsbildender Schule zu reflektieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen, berufs- und fachwissenschaftlichen Kompetenzen erworben worden sind, die für eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(5) Für die bestandene Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegen den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit und den in den Studiengang eingeordneten berufsfeldbezogenen Studien bzw. Praktika vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung in jedem Teilstudiengang teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Teilstudiengänge sind modular aufgebaut; die Modulbeschreibungen inkl. Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Masterarbeit (Abschlussmodul). Das Abschlussmodul umfasst 15 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt.

(4) Der Masterstudiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Teilzeitstatus im Campus-Center beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) mitteilen (Genehmigungsbescheid des Campus-Centers). Der veränderte Status wird vom ZPLA vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit.

(5) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Masterstudium umfasst die Teilstudiengänge Erziehungswissenschaft inklusive der Didaktik der beruf-

lichen Fachrichtung (46 LP) und des Kernpraktikums (30 LP), und die berufliche Fachrichtung (29 LP) Pflege- und Therapiewissenschaft.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist die Abschlussarbeit (15 LP).

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- (1) Vorlesungen;
- (2) Übungen;
- (3) Seminare;
- (4) Projekte, Projektstudien;
- (5) Praktika;
- (6) berufsbezogene Praktika;
- (7) Exkursionen/Feldübungen;
- (8) Kolloquien;
- (9) Sprachlehrveranstaltungen;
- (10) Planspiele.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz, Blended oder ELearning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ist auch für die grundsätzliche Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen in diesem Masterstudiengang und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig.

(2) Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(3) Die Zusammensetzung des zentralen Prüfungsausschusses richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann eine Studiengangskordinatorin bzw. ein Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(7) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung und den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der dezentrale Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(11) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(12) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(13) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss kann seiner bzw. seinem Vorsitzenden folgende Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen:

- gemäß § 4 Absatz 4 die Erstellung individueller Studienpläne für Teilzeitstudierende,
- gemäß § 6 Absatz 1 die Bekanntgabe der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Modulen oder Schwerpunkten mit beschränkter Teilnahmezahl,
- gemäß § 8 Absatz 5 die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- gemäß § 10 Absatz 1 die Festlegung einer Auflage für die dritte Wiederholungsprüfung; die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart,
- gemäß § 10 Absatz 2 die Entscheidung über die Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes; Ausnahmeentscheidungen bei Auflagen, die das Erreichen des Lernzieles der versäumten Sitzungen fördern sollen,
- gemäß § 12 Absatz 1 die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,

- gemäß § 12 Absatz 2 die Ausnahmeentscheidung, dass die Modulprüfung von jemand anderem als der bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen wird; Festlegung der Prüferin bzw. des Prüfers bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden,
- gemäß § 13 Absatz 7 die Zulassung einer anderen Sprache in der Abschlussarbeit.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat.

Abweichend davon ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(7) Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es in der Regel innerhalb der Modullaufzeit zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfungsdauer soll je Studierender bzw. Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Abschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Aus-

fertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden.

Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über deren Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

j) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der zuständigen Hochschule.

Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener Geräte durchgeführt werden.

(11) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Optionen nach Absatz 4. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(12) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.

(13) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) der beteiligten Hochschulen voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung ist vorzusehen. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer dritten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem dezentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu, sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 - die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 lit. d gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann in jedem Teilstudiengang oder interdisziplinär geschrieben werden.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach bzw. mit einer interdisziplinären Fragestellung gemäß Absatz 1 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 45 LP erfolgreich erbracht worden sind.

(4) Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für Prüferinnen und Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.

(6) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 450 Arbeitsstunden (15 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Masterarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer fünf Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 6 Satz 7 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(10) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(12) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen;

§13 Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. §13 Absatz 11 Satz 1 bleibt unberührt. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachnote setzt sich aus den Modulnoten zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Masterprüfung wird eine gewichtete Gesamtnote aus den Fachnoten und der Note des Abschlussmoduls gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich wie folgt:

Aufbaustudiengang der Fachrichtung Pflege- und Therapiewissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik der beruflichen Fachrichtung	60%
Berufliche Fachrichtung	25%
Masterarbeit	15%

Liegt für einen Teilstudiengang oder die Abschlussarbeit keine differenzierte Fachnote vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der nach obiger Maßgabe gewichteten Fachnote der anderen Teilstudiengänge bzw. der Abschlussarbeit berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note wird im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zentralen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der zentrale Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen dezentralen Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bewertung der Prüfung bekannt, wird die Bewertung

entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses berichtigt. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses erklärt die Masterprüfung gegebenenfalls nach § 17 für endgültig nicht bestanden. Sofern bereits Abschlussdokumente ausgegeben wurden, sind diese von den ausgebenden Stellen einzuziehen, wenn durch die Bewertungskorrektur gemäß Satz 1 nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erlangung des Masterabschlusses vorliegen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ist eine Prüfung in dem Teilstudiengang gemäß Absatz 1 oder die Masterprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Teilstudiengangs bzw. der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungs-

ausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Masterarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. zugeordnet wurde.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema und die Note der Masterarbeit, die Fachnote der jeweiligen Teilstudiengänge, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Darüber hinaus stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records aus.

(4) Dem Zeugnis, der Urkunde, dem Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records werden auf Antrag englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Masterprüfung gegebenenfalls nach § 17 für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) auf Antrag der bzw. dem Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 18. Februar 2025

Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
 Amtl. Anz. S. 832

Wahlordnung zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Institutspremien der Universität Hamburg

Vom 10. April 2025

Der Akademische Senat der Universität Hamburg hat am 10. April 2025 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die Wahlordnung zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Institutspremien der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung
- § 2 Gruppen
- § 3 Wahlbezirke
- § 4 Wahlverzeichnis

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlprüfungsausschuss
- § 8 Wahlleitung

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

- § 9 Wahlzeitraum
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Stimmzettel

Vierter Abschnitt

Durchführung der Wahl

- § 14 Art der Wahl
- § 15 Wahlhandlung
- § 16 Briefwahl
- § 17 Online-Wahl
- § 17a Stimmabgabe
- § 17b Technische Anforderungen

- § 17c Briefwahl
 § 17d Störungen

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 18 Auszählung
 § 19 Sitzverteilung
 § 20 Reserveliste
 § 21 Vorläufiges Wahlergebnis
 § 22 Wahlprüfung
 § 23 Endgültiges Wahlergebnis
 § 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sechster Abschnitt

Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

- § 25 Freiwerden von Sitzen
 § 26 Ruhen des Mandats
 § 27 Freie Mitgliedsplätze
 § 28 Freie Stellvertretungsplätze
 § 29 Sitzungsververtretung
 § 30 Nachwahl
 § 31 Nachwahlverfahren
 § 32 Neuwahl

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 33 Kosten der Wahlen
 § 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung

(1) Diese Wahlordnung gilt für den Akademischen Senat, für die Fakultätsräte und für die nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien, unabhängig von der für sie gewählten Bezeichnung.

(2) Die Vertretungen der Gremien werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Gruppe und jeweils einem Wahlbezirk ausgeübt werden.

(3) Eine hochschulöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet statt, wenn sie auf den Webseiten des Wahlamts veröffentlicht ist. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat darüber hinaus ein Hinweis im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fakultäten, bei den Wahlen zu den Institutsgremien im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fachbereichen, zu erfolgen. Die Wahlleitung kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

§ 2

Gruppen

(1) Je eine Gruppe für die Vertretung in den Gremien bilden:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal) und
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt und wählbar ist, übt das Wahlrecht in der ersten nach § 10 Absatz 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe aus. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

(3) Wer mehreren Gruppen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 50 Prozent angehört, ist in der Gruppe mit höherem Beschäftigungsumfang wahlberechtigt und wählbar. Bei gleichem Beschäftigungsumfang gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Bei gleichem Beschäftigungsumfang in verschiedenen Wahlbezirken ist die Gruppe maßgeblich.

(4) Von der Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 kann abgewichen werden durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe das Wahlrecht ausgeübt wird. Die Erklärung muss der Wahlleitung bis zum Ende der von ihr zu bestimmenden und hochschulöffentlich bekannt zu machenden Frist in Textform zugegangen sein. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf. Für die jeweilige Wahlperiode sowie für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen kann die Erklärung bis zum Ende der Frist nach Satz 2 gegenüber der Wahlleitung geändert werden.

§ 3

Wahlbezirke

(1) Die Vertretungen jeder Gruppe in den Gremien werden von den Hochschulmitgliedern der betreffenden Gruppe des Wahlbezirks gewählt.

(2) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat bilden die Universität Hamburg und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) für die Gruppe des akademischen Personals und die des TVP getrennte Wahlbezirke. In dem Wahlbezirk Universität Hamburg ohne UKE verfügen die in Satz 1 genannten Gruppen über jeweils zwei Sitze, in dem Wahlbezirk UKE über jeweils einen Sitz.

(3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bilden die jeweiligen Fakultäten (§ 4 Absatz 2 Grundordnung) die Wahlbezirke. Der Fakultätsrat kann hiervon abweichende Wahlbezirke einrichten.

(4) Bei den Wahlen zu den nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien bilden die jeweiligen Fachbereiche (§ 4 Absatz 4 Grundordnung) die Wahlbezirke.

(5) Wer in mehreren Wahlbezirken wahlberechtigt und wählbar ist, übt das Wahlrecht wie folgt aus:

1. bei den Wahlen zum Akademischen Senat im Wahlbezirk der Universität Hamburg ohne UKE,
2. bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Absatz 2 der Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät, sowie
3. bei den Wahlen zu den nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Absatz 2 der Grundordnung in Betracht kom-

menden Fakultät bzw. im ersten nach der Reihenfolge der Fakultätsatzung in Betracht kommenden Fachbereich.

(6) Wer in derselben Gruppe mehreren Wahlbezirken mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 50 Prozent angehört, ist in dem Wahlbezirk mit höherem Beschäftigungsumfang wahlberechtigt und wählbar; bei gleichem Beschäftigungsumfang gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Von der Zuordnung nach den Absätzen 5 und 6 kann abgewichen werden durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung, in welchem anderen in Betracht kommenden Wahlbezirk das Wahlrecht ausgeübt wird. Für die Erklärung findet § 2 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 4

Wahlverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wählenden (Wahlverzeichnis) wird im Wahlamt geführt. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar.

(2) Das Wahlverzeichnis kann von der Wahlbekanntmachung bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses im Wahlamt während der Dienststunden von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden. Das Wahlverzeichnis wird zwanzig Werktage vor dem Wahltag geschlossen.

(3) Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. wo, wie lange und während welcher Zeiten das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann;
2. bis wann und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können und
3. dass nur wählen darf, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(4) Für jeden Wahlbezirk wird getrennt nach Gruppen ein Wahlverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen geführt.

(5) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einem Wahlbezirk nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt sie oder er das aktive Wahlrecht in der Gruppe oder in dem Wahlbezirk aus, der oder dem sie oder er bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppen- oder Wahlbezirkszugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden in Textform.

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die oder der Eingetragene ist zu informieren und anzuhören. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wahlverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(8) Im Falle des Absatzes 6 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 7 die oder der von der Streichung Betroffene, die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist in Textform und binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleitung dort oder beim Wahlausschuss zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihren oder seinen Antrag zu begründen.

(9) Das Wahlverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll im Wege der amtlichen Berichtigung nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine Person gestrichen werden, bedarf es einer Entscheidung der Wahlleitung. Für diese Entscheidung gilt Absatz 8 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss haben sich innerhalb von acht Wochen nach ihrer jeweiligen Wahl zu konstituieren.

(2) Die Wahlorgane sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(3) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Bewerberinnen und Bewerber (Kandidierende und ihre Stellvertretungen), wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sind, nicht mitwirken.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist ausgeschlossen.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleitung über Wahlberechtigung und Wahlvorschläge anrufen werden und entscheidet über Wahlverfahren und Stimmauszählung, soweit es diese Wahlordnung vorsieht.

(2) Der Wahlausschuss kann Maßnahmen der Wahlleitung und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung widersprechen und nach Anhörung der Wahlleitung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.

(3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertretung jeder Gruppe an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Akademischen Senat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Wahlausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind die oder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitz nicht anwesend, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet jeweils mit dem Ende desjenigen Wintersemesters, dem ein Sommersemester mit einem geradzahligem Jahr folgt. Sind bei Ablauf der Amtszeit noch keine neuen Mitglieder bestimmt, so üben die bisherigen Mitglieder das Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit der nachträglich gewählten Mitglieder bestimmt sich so, als ob diese ihr Mandat rechtzeitig angetreten hätten.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 22 Absatz 1 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

(2) Im Übrigen gilt für den Wahlprüfungsausschuss § 6 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird vom Präsidium bestellt. Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Stellvertretung.

(2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie ist zuständig für die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software und stellt das Wahlergebnis fest. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Wahlleitung hat den Wahlausschuss regelmäßig und umfassend zu informieren. Die Wahlleitung muss den Wahlausschuss über die Art des Wahlverfahrens, den Wahlzeitraum, den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Sitzverteilung, das Ergebnis aus der Prüfung der Wahlvorschläge, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung, über das vorläufige und endgültige Wahlergebnis und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzverteilung informieren.

(4) Die Wahlleitung muss den Vollzug einer von ihr getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn ihr ein Mitglied des Wahlausschusses binnen einer Frist von vier Werktagen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Entscheidet der Wahlausschuss nicht binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Zugang des Widerspruchs beim Wahlamt, gilt der Widerspruch als nicht erfolgt.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, welche inzwischen abgelaufen sind.

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 9

Wahlzeitraum

(1) Die Wahlleitung legt den Zeitraum fest, in dem die Wahlen durchzuführen sind (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlbekanntmachung und endet mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.

(2) Der Wahlzeitraum sowie die nach § 10 Absatz 2 genannten Stichtage und Fristen können durch die Wahlleitung nur geändert werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht möglich ist.

(3) Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters statt, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretungen abläuft. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des vor-

läufigen und des endgültigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlzeitraum ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Mit der Wahlbekanntmachung werden die Art der Wahl (§§ 16 bis 17), die Stichtage für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Wahltage, die Sitzverteilung sowie die Auslegung des Wahlverzeichnisses bekannt gemacht. Ferner ergeht die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb einer von der Wahlleitung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Die Wahlberechtigten werden zugleich darauf hingewiesen, dass es ihnen obliegt, den Zugang der Wahlunterlagen zu einem in der Wahlbekanntmachung genannten Stichtag zu prüfen und gegebenenfalls von ihrem Recht aus § 16 Absatz 5 Gebrauch zu machen. Bei der internetbasierten elektronischen Wahl (Online-Wahl) erfolgt ein Hinweis zur Beantragung der Briefwahl und Stimmabgabe in elektronischer Form in den Räumen der Universität.

(3) Die Wahlleitung bestimmt die Wahltage, an denen die Wahlhandlungen durchzuführen sind. Wahltag ist bei der Briefwahl der Tag, bis zu dem die Briefwahlunterlagen der Wahlleitung zugegangen sein müssen. Bei der Online-Wahl umfassen die Wahltage die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der möglichen Stimmabgabe (Wahlfrist).

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Für jedes Gremium sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach der Wahlbekanntmachung bei der Wahlleitung bis zu einem von dieser zu bestimmenden Termin (Wahlvorschlagsfrist) in Textform einzureichen. Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelkandidatur bildet eine Liste. In jedem Wahlvorschlag muss eine Stellvertretung benannt sein. Eine Stellvertretung kann pro Wahlvorschlag bis zu drei Kandidierende vertreten.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatin oder den Kandidaten und über die Stellvertretung enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Gruppe,
3. Wahlbezirk,
4. universitäre oder dienstliche Mailadresse und
5. B-Kennung oder Geburtsdatum, soweit von der Universität nicht automatisiert eine B-Kennung ausgestellt wurde.

Der Wahlvorschlag kann ergänzende Angaben im Umfang von bis zu dreißig Zeichen enthalten, Überschreitungen werden von der Wahlleitung entfernt.

(4) Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Stellvertretung beizufügen.

(5) Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent des weiblichen Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll das weibliche Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl

der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist diesem eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen beim Wahlvorschlag angemessen berücksichtigt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Einzelkandidaturen.

(6) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist eine Liste nicht als gebundene oder freie Liste gekennzeichnet, wird sie als gebundene Liste angesehen (§ 15 Absatz 2 Satz 2). Ist bei mehreren Kandidaturen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(7) Jede Person darf nur auf einer Liste genannt werden. Wird eine Person auf mehreren Listen genannt, so gilt die Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird die Person gestrichen. Eine Bewerbung als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertretung ist unzulässig.

(8) Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Liste genannte Kandidatin oder Kandidat als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch auch Erklärungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben, deren Erklärungen haben Vorrang.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist im Wahlamt zugegangen sein. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, sofern dies innerhalb der Wahlvorschlagsfrist möglich ist. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht in vollem Umfang genügen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für § 11 Absatz 5 Sätze 1 bis 3, sofern innerhalb der Wahlvorschlagsfrist eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beigefügt wurde. Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich in Textform die Vertrauensleute oder die Kandidierenden der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(3) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus ihrem Zugang beim Wahlamt, bei mehreren gleichzeitig zugehenden Listen aus der alphabetischen Reihenfolge der ersten Kandidatur der Liste.

(4) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt (Wahlvorschlagsliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist Einspruch in Textform bei dieser einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als sechs Werktage sein. Sie beginnt mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1. Hilft die Wahlleitung den Einwendungen nicht

ab, hat sie sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe und jeden Wahlbezirk werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) Sofern die Wahlvorschläge nicht in die Stimmzettel mit übernommen werden, sind diese den Wahlunterlagen beizufügen.

(3) In die Stimmzettel werden der Wahlbezirk, die Gruppe sowie die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze übernommen.

Vierter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 14

Art der Wahl

Die Wahlen sind als Briefwahl oder als Online-Wahl durchzuführen. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 15

Wahlhandlung

(1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme bei gebundenen Listen nur einer Liste, bei freien Listen nur einer Person geben, womit sie oder er auch die Liste wählt.

(3) Jede Wählerin oder jeder Wähler macht ihre oder seine Stimmabgabe durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel sichtbar. Unabhängig von der Art der Wahl ist der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

§ 16

Briefwahl

(1) Das Wahlamt sendet die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag) an die im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 eingetragenen Personen an ihre inländische Wohnanschrift unaufgefordert zu. Wer keine inländische Adresse hinterlegt hat, erhält beim Wahlamt die Briefwahlunterlagen persönlich.

(2) Das Porto für den Wahlvorgang trägt die Universität.

(3) Wahlberechtigten, die nach der Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Briefwahlunterlagen nur persönlich in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt.

(4) Nicht im Wahlverzeichnis eingetragene Personen können sich ihre Briefwahlunterlagen in den Räumen der Wahlleitung persönlich aushändigen lassen. Sie haben die für den Nachweis ihres Wahlrechts notwendigen Unterlagen beizubringen. Art und Umfang der Unterlagen bestimmt die Wahlleitung.

(5) Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist gegenüber dieser in Textform erklären, keine oder falsche Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich ausgehändigt.

§ 17

Online-Wahl

(1) Die Online-Wahl erfolgt über ein Wahlportal, welches die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels ermöglicht.

(2) Beginn und Beendigung der Wahlfrist ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte Personen nach Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung, bei Verhinderung werden Mitglieder des Wahlausschusses hinzugezogen.

(3) Das Wahlamt versendet die Wahlunterlagen (Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals) grundsätzlich elektronisch an die universitäre oder dienstliche Mailadresse. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die Wahlleitung bestimmt, ob die Authentifizierung über ein hochschuleigenes und/oder spezielles Authentifizierungssystem erfolgt. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, müssen die Authentifizierungsdaten eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.

§ 17a

Stimmabgabe

(1) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler, dass die Stimmabgabe persönlich erfolgt, zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch im Wahlamt oder an einem anderen vom Wahlamt ausgewiesenen Ort möglich.

§ 17b

Technische Anforderungen

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Wahlleitung kann sich zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleistungsunternehmen bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das elektronische Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlraten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlraten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlraten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlraten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Eingabegerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch die Wählerin oder den Wähler vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 17c

Briefwahl

(1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist Briefwahl auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag der oder des Wahlberechtigten muss der Wahlleitung in Textform spätestens eine Woche vor dem letzten Tag der Wahlfrist zugegangen sein. Das Wahlamt sendet die Briefwahlunter-

lagen unverzüglich zu oder händigt diese persönlich aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis.

(2) Mit Versand oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(3) Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis zum Ende der Wahlfrist der Online-Wahl zugegangen sein.

§ 17d

Störungen

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist insoweit die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer durch die Wahlleitung zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18

Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe der Wahlleitung. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich, sofern sie nicht maschinell erfolgt. Bei Online-Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses reproduzierbar machen.

(1a) Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 17 Absatz 2 Satz 2 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmresultat durch einen Ausdruck der abgegebenen Stimmen fest. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleistungsunternehmens bedienen.

(2) Die auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. verspätet abgegeben wurde,
2. nicht als amtlich erkennbar ist,
3. keinen oder mehr als einen Stimmabgabevermerk enthält,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel. Sie kann die Stimmzettel dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§ 19

Sitzverteilung

(1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach den Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidierenden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmresultates innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Liste die Plätze nach der Kandidatur mit der geringsten Stimmenzahl ein.

(2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen. Bei Online-Wahlen kann das Los in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen, hierüber entscheidet die Wahlleitung.

(3) Sofern die Zahl der Bewerbungen auf einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmresultat auf die Liste entfallenden Sitze, werden die nicht durch Kandidierende der Liste besetzbaren Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

§ 20

Reserveliste

Die nicht gewählten Kandidierenden in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmresultates innerhalb der Liste, eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertretung den Rang nach ihrer oder seiner Kandidatin oder ihrem oder seinem Kandidaten ein.

§ 21

Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Zum vorläufigen Wahlergebnis gehört die Feststellung

1. der Zahl der Wahlberechtigten,
2. der Zahl der Wählenden,
3. der Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. der Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind und
5. der Namen der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Stellt die Wahlleitung zum Zeitpunkt der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses offensichtliche Fehler bei der Durchführung der Wahl fest, gibt sie diese zu Protokoll und teilt sie dem für das weitere Verfahren ausschließlich zuständigen Wahlprüfungsausschuss in Textform mit. Die Mitteilung gilt als Wahleinspruch der Wahlleitung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 und ist in die Bekanntmachung nach Satz 1 aufzunehmen.

(3) Die Nichtfeststellung der Wahl für einzelne Wahlbezirke und/oder Gruppen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Wahlergebnisse.

§ 22

Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte sowie der Wahlausschuss und die Wahlleitung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Wahl mittels Einspruch vorgehen. Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist bei der Wahlleitung einzulegen; der des Wahlausschusses und der Wahlleitung ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist nur statthaft für die nach § 2 zugeordnete Gruppe des nach § 3 zugeordneten Wahlbezirks.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(4) Der Einspruch ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er fehlerhaft oder nicht im Wahlverzeichnis eingetragen oder in diesem gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern die oder der Wahlberechtigte von ihrem oder seinem Einspruchsrecht nach § 4 Absatz 8 Gebrauch gemacht hat und der Wahlausschuss den Einwendungen nicht gefolgt ist. Gleiches gilt bei Einspruch gegen die Wahl wegen Nichtzulassung einer Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste nach § 12 Absatz 4, es sei denn, der Wahlausschuss ist den Einwendungen nicht gefolgt.

(5) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung oder fehlerhaften Feststellung des gewählten Mitgliedes oder der Stellvertretung geführt hat oder hätte führen können.

(6) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Personen nachrücken.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprucherhebenden seine Entscheidung durch einen mit Gründen und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

(8) Im Falle eines Einspruchs gelten die nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 festgestellten Mitglieder und ihre Stellvertretungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vorläufig als gewählt. Im Falle einer Wahlwiederholung gilt Satz 1 entsprechend bis zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 23

Endgültiges Wahlergebnis

(1) Sofern bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis keine Einsprüche erfolgen, gibt die Wahlleitung das Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses hochschulöffentlich bekannt.

(2) Im Falle eines Einspruchs kann das endgültige Wahlergebnis frühestens nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt werden, soweit damit keine Wahlwiederholung verbunden ist.

(3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt die Wahlleitung die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertretungen in Textform über ihre Mitglied-

schaft und Stellvertretung in den Gremien sowie über Beginn und Ende ihrer Amtszeit.

(4) Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis hinsichtlich der Mitglieder und Stellvertretungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Ist eine Wahl ohne Erfolg geblieben und bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, bilden die bisherigen Mitglieder bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, die Rangliste für die Anwendung von § 26 Absatz 1 der Grundordnung. § 23 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Stimmzettel und (Brief-)Wahlunterlagen sind sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter aufzubewahren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Beginn der Amtsperiode des betreffenden Gremiums aufzubewahren. Diese dürfen, sofern ein Wahlprüfungsverfahren stattfindet und soweit sich die Begründung des Einspruchs auf die in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen erstreckt, erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vernichtet werden.

Sechster Abschnitt

Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

§ 25

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem betreffenden Gremium ausscheidet.

(2) Eine Person scheidet aus

1. durch Tod,
2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
3. durch Verlust der Wählbarkeit für das bisherige Mandat; im Falle der Beurlaubung nur, soweit diese für mehr als sechs Monate erfolgt oder
4. durch Verzicht auf den Sitz gegenüber dem Wahlamt in Textform (Rücktritt).

§ 26

Ruhens des Mandats

Während einer Beurlaubung bis zu sechs Monaten ruht das Mandat. Dies gilt nicht für Studierende im Urlaubssemester.

§ 27

Freie Mitgliedsplätze

(1) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, rückt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Mitglieds automatisch nach. Gleichzeitig endet die Stellvertretung weiterer Mitglieder durch die nachrückende Stellvertretung.

(2) Scheiden Mitglied und Stellvertretung zum selben Datum aus, rücken die beiden rangnächsten Personen aus der Reserveliste automatisch als Mitglied und Stellvertretung nach.

§ 28

Freie Stellvertretungsplätze

(1) Freie Stellvertretungsplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied ohne

Stellvertretung innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine Person ihrer Wahl aus der Reserveliste als Stellvertretung in Textform beruft. Die Berufung wird rechtswirksam, wenn die oder der Berufene innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist dieser gegenüber in Textform das Einverständnis mit der Berufung erklärt. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen nicht kürzer als zehn Werktage sein.

(2) Eine Stellvertretung kann bis zu drei Mitglieder vertreten. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist nach Anwendung der Absätze 1 und 2 ein Stellvertretungsplatz unbesetzt, rückt die ranghöchste Person nach § 20 automatisch nach.

§ 29

Sitzungsververtretung

(1) Die gewählten Stellvertretungen in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmresultates innerhalb der Liste, eine Rangliste der Stellvertretung. Zusätzlich gehört die erste Kandidatur der Reserveliste nach § 20 als letzte Person der Rangliste der Stellvertretung an.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, übernimmt die personenbezogene Stellvertretung das Mandat. Ist auch diese Person verhindert, so kann eine andere Person aus der Rangliste der Stellvertretung in der Reihenfolge nach Absatz 1 das Mandat übernehmen. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 30

Nachwahl

(1) Kann bei Freiwerden oder Neuentstehung eines Sitzes dieser Sitz durch Nachrücken (§ 27) nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Die Nachwahl einer Stellvertretung findet nur dann statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen. Im Rahmen einer solchen Nachwahl ist der Bewerbung die Einverständniserklärung des zu vertretenden Mitgliedes beizufügen.

(3) Ist eine Wahl oder Nachwahl zu einem Gremium ganz oder teilweise ohne Erfolg geblieben, findet eine Nachwahl statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen.

§ 31

Nachwahlverfahren

(1) Die Einspruchsverfahren nach § 4 Absätze 6 und 7 sowie nach § 12 Absatz 4 finden bei Nachwahlen nicht statt.

(2) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 4 Absätze 6 und 7) sowie gegen die Nichtzulassung einer Kandidatur und gegen die Wahlvorschlagsliste (§ 12 Absatz 4) können

unter Beachtung der Frist nach § 22 Absatz 1 Satz 1 im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden. § 22 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden. Vor der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist in sinngemäßer Anwendung von § 4 Absatz 6 Satz 2 bzw. Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 5 die Wahlleitung bzw. der Wahlausschuss zu hören.

§ 32

Neuwahl

(1) Ändert sich durch die Neu- oder Umbildung von Fakultäten oder Fachbereichen das Wahlverzeichnis, so finden in den betroffenen Wahlbezirken Neuwahlen gemäß dem für Nachwahlen geltenden Verfahren statt.

(2) Die neu gewählten Gremien treten in die Amtszeit der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neubildung bzw. Änderung nach Absatz 1 ist der im Organisationsbeschluss genannte Zeitpunkt, im Übrigen der Zugang des Genehmigungsbeschlusses.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Kosten der Wahlen

(1) Die Universität trägt die Kosten der Wahlen. Zur Bekanntmachung und Begründung ihrer Kandidatur durch Anschläge oder Flugblätter können die Bewerberinnen und Bewerber gegen Vorlage von Rechnungen von der Universität einen angemessenen Betrag in bis zu einer einheitlichen, im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Wahlausschuss festzusetzenden Höhe erhalten. Die übrigen Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

(2) Die Universitätsverwaltung stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung.

§ 34

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und findet Anwendung ab der ersten Wahl nach Inkrafttreten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Wahlbekanntmachung.

(2) Die Amtszeit der durch die Wahlordnung vom 6. April 2017 gewählten Vertretungen, einschließlich der nachträglichen Besetzung aus der Reserveliste sowie währenddessen stattfindende Nach- und Neuwahlen werden nicht durch die Regelungen dieser Wahlordnung berührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 6. April 2017 außer Kraft.

Hamburg, den 10. April 2025

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 841

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

BIS 20252120668 – Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst in Form von 11,5 VZÄ in den Einsatzbereichen Rissen, Niendorf, Eilbek, Bramfeld, Wilstorf und Eißendorf

Auftraggeber:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
LPV 21 (Submissionstelle)
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst in Form von 11,5 VZÄ in den Einsatzbereichen Rissen, Niendorf, Eilbek, Bramfeld, Wilstorf und Eißendorf

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg –, beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg Dienstleistungsaufträge zur Durchführung von Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung im Umfang von 11,5 VZÄ als Teil des Grundbedarfs sowie Leistungen des ungeplanten und geplanten Sonderbedarfs) an gemeinnützige Organisationen zu vergeben. Grundlage: § 14 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz – Voraussetzung: Zugelassene Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung:

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Rissen
Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

Los-Nr. 2 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Niendorf
Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

Los-Nr. 3 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Eilbek
Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

Los-Nr. 4 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Bramfeld

Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

Los-Nr. 5 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Wilstorf
Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

Los-Nr. 6 Losname: Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst Einsatzbereich Eißendorf

Beschreibung: Grundbedarf + Sonderbedarf

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Entfällt

- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

<https://bieterportal.hamburg.de>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Mai 2025, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. August 2025

- 11) Bankbürgschaften für die Lose:

• Los 1 von 1.400.000,00 EUR

• Los 2 von 1 660.000,00 EUR

• Los 3 von 1.300.000,00 EUR

• Los 4 von 0.400.000,00 EUR

• Los 5 von 1.500.000,00 EUR

• Los 6 von 0.660.000,00 EUR

Gemäß der Leistungsbeschreibung (1.8.1)

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Hamburg, den 15. April 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

516

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**

- 1.1 **Beschaffer**

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
Allgemeine öffentliche Verwaltung

2	Verfahren	5.1.5	Wert
2.1	Verfahren		Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1,100,000 Euro
	Titel: Erstuntersuchung und hausärztliche Versorgung Geflüchteter in Hamburg	5.1.6	Allgemeine Informationen
	Beschreibung: Erstuntersuchung und hausärztliche Versorgung Geflüchteter im Ankunftszentrum und hausärztliche Versorgung in den Erstaufnahmestandorten der Freien und Hansestadt Hamburg		Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben:
	Kennung des Verfahrens: 0110472b-e900-4751-8185-68b6fb8c1aa2		Erforderlich für das Angebot
	Interne Kennung: BIS OV 20252110210		Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
	Verfahrensart: Offenes Verfahren		Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
	Beschleunigtes Verfahren: nein		Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Unterlagen einzureichen: – Firmenangaben – Angabe zur Mittelstandsförderung – Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers
2.1.1	Zweck	5.1.7	Strategische Auftragsvergabe
	Art des Auftrags: Dienstleistungen		Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
	Hauptklassifizierungscode (cpv): 85121100	5.1.9	Eignungskriterien
	Dienstleistungen von praktischen Ärzten		Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
2.1.2	Erfüllungsort Ort: Hamburg		Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
	Postleitzahl: 22145		Beschreibung: 1. Befähigung zur Berufsausübung: Identifikationsnummer Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister Registergericht 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit Umsatzzahlen 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln Erklärung zu vergleichbaren Leistungen Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe Erklärung zur Geschäftstätigkeit
	NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)		
	Land: Deutschland		
2.1.3	Wert		
	Geschätzter Wert ohne MwSt.: 11,000,000 Euro		
2.1.4	Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:		
	Richtlinie 2014/24/EU		
	vgv –		
2.1.6	Ausschlussgründe		
	Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung		
	Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A		
5	Los		
5.1	Interne Referenz-ID Los: LOT-0001	5.1.10	Zuschlagskriterien Kriterium:
	Titel: Erstuntersuchung und hausärztliche Versorgung Geflüchteter in Hamburg		Art: Preis Bezeichnung: Preis Beschreibung: Preis Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100
	Beschreibung: Erstuntersuchung und hausärztliche Versorgung Geflüchteter im Ankunftszentrum und hausärztliche Versorgung in den Erstaufnahmestandorten der Freien und Hansestadt Hamburg	5.1.11	Auftragsunterlagen
	Interne Kennung: 9722e153-7983-446e-af02-5965595cf985		Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
5.1.1	Zweck		Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 21/05/2025 12:00 +02:00
	Art des Auftrags: Dienstleistungen		Internetadresse der Auftragsunterlagen: https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/faac0d91-7dfe-4c7f-a0f7-4aad3c19aeb6
	Hauptklassifizierungscode (cpv): 85121100	5.1.12	Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
	Dienstleistungen von praktischen Ärzten		Elektronische Einreichung: Erforderlich
	Optionen:		Adresse für die Einreichung: https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/faac0d91-7dfe-4c7f-a0f7-4aad3c19aeb6
	Beschreibung der Optionen: 1. Ärztliche Akutversorgung inkl. An- und Abfahrt für 202 Stunden pro Monat 2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtlauzeit von sechs Jahren, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag vier Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres kündigt.		Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch
5.1.3	Geschätzte Dauer		Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
	Datum des Beginns: 01/08/2025		Nebenangebote: Nicht zulässig
	Enddatum der Laufzeit: 31/07/2027		Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Nicht zulässig Frist für den Eingang der Angebote: 27/05/2025 12:00 +02:00
5.1.4	Verlängerung		
	Verlängerung – Maximale Anzahl: 4		

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 52 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung: Datum der Angebotsöffnung: 27/05/2025 12:00 +01:00

Zusätzliche Informationen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: – Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB – Beachtung des Preisrechts – Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes – Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen – Für gesamtes einzusetzendes Personal: der Nachweis eines behördlichen Führungszeugnisses ist zunächst auf Aufforderung der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung zu erbringen. Hier reicht die Antragskopie als Nachweis (sofern zu diesem Zeitpunkt lediglich der Antrag eingereicht wurde, muss das behördliche Führungszeugnis vor Leistungsbeginn nachgereicht werden). In Folge hat der Auftragnehmer dann jährlich das gültige behördliche Führungszeugnis eigenständig bei der Auftraggeberin einzureichen. – Nachweis zur Zulassung als Ärztin/Arzt durch die Ärztekammer – Nachweis zur Qualifikation des medizinischen Fachpersonals – Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs.1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

Elektronische Auktion: nein

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Identifikationsnummer: 84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c

Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 40428669210

Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer: fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211

Identifikationsnummer:
8b5f87dc-4d9f-4d04-b87d-28be62d9f61b
Abteilung: LPV 211
Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22297
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland Kontaktstelle: LPV 211
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 40428666266
Fax: +49 40427999186
Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

10 Änderung

Fassung der zu ändernden vorigen Bekanntmachung: e17ce092-fd36-4b73-ad73-882b79fe9770-01

Hauptgrund für die Änderung: Korrektur – Beschaffer

Beschreibung: Die Leistungsbeschreibung wurde unter Berücksichtigung aller eingereichten Bieterfragen überarbeitet und beinhaltet deren Antworten. Eine gesonderte Beantwortung der Bieterfragen erfolgt nicht, weshalb um genaue Prüfung der Leistungsbeschreibung sowie eine gegebenenfalls erforderliche Überprüfung fertiger Angebotsunterlagen gebeten wird. Die Fristen zur Abgabe von Bieterfragen und des Angebotes sowie für die Gültigkeit des abgegebenen Angebotes wurden ebenfalls angepasst, um eine ausführliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie eine Angebotserstellung bzw. -überarbeitung zu ermöglichen.

11 Informationen zur Bekanntmachung

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
3a06e29b-8dbf-4f67-9886-0e4bf350b28a – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
25/04/2025 14:28 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

11.2 Informationen zur Veröffentlichung

Hamburg, den 30. April 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

517

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Telefon: 049(0)40/42842-200

Telefax: 049(0)40/42792-1200

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 25 A 0115

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung (Baufeldfreimachung + Müllplatzeinhausung) umfasst Leistungen des Tiefbau- und Landschaftsbaues und Stahlbaues mit folgenden Inhalten:

- Herstellen von Oberflächenbefestigungen (Asphalttragdeckschicht ca. 35 m² – und Pflasterbauweise ca. 55 m² Betonsteinpflaster)
- Neubau von Leerrohrentrassen ca. 20 m, Kabelschutzrohr PP 110 (S N 4) mit Erdarbeiten ca. 1,25 tief
- Herstellung einer Einzäunung, Gitterzaun 50/200 mm, Gitterhöhe von 1.830 mm, ca. 85 m.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:

26. Mai 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

20. Juni 2025

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457637224>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 14. Mai 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 11. Juni 2025.

p) Adresse für elektronische Angebote:

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin:

14. Mai 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.
Hamburg, den 24. April 2025
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 518
-
- Öffentliche Ausschreibung**
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25 A 0126
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Helmut-Schmidt-Universität, Gebäude H2,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Herstellung, Lieferung und Montage, überwiegend Austausch, von:
17 Stück Stahl-Glas-Elemente, T30-RS-2 und T30-RS-1
14 Stück Stahltür-Elemente, T60-4-RS-1/-2 und T60-RS-1
33 Stück Stahltür-Elemente, T30- und T30-RS-2, T30-RS-1
22 Stück Holzwerkstofftürelemente T30-RS-1
3 Stück Drehtürantriebe für T30-RS-2
14 Stück Feststellanlagen, größtenteils mit zusätzlichen Deckenrauchmeldern
Außerdem wird für die Türen und Antriebe ein Wartungsvertrag über 4 Jahre beauftragt werden.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
KW 24-26/2025 Aufmaß und Erstellung der Werkpläne
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
s. VHB-214 und Anlage zu VHB-214
Weitere Fristen:
KW 4/2026 späteste Gesamtfertigstellung
- j) Nebengebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457787464>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 27. Mai 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 24. Juni 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
27. Mai 2025 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
 u) Entfällt
 v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
 w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 25. April 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –**

519

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 051-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Abbruch Geb. 3

Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 89.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. Oktober 2025;
 Fertigstellung ca. November 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 16. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. April 2025

Die Finanzbehörde

520

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 057-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Außenanlagen und Siele

Struckholt 27-29 in 22337 Hamburg

Bauftrag: Struckholt 27-29 – GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 257.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. Juli 2025;
 Fertigstellung ca. September 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 16. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. April 2025

Die Finanzbehörde

521

Verhandlungsverfahren

Vergabenummer: **SBH VgV VV 090-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau an einer Stadtteilschule und einem Gymnasium am Doppelschulstandort

Standort Delingsdorfer Weg 6/Birrenkovenallee 12 in Hamburg – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

SBH | Schulbau Hamburg hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die ca. 350 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche aller allgemeinbildenden und beruflichen staatlichen Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH mit Zu- und Ersatzbau am Campus Oldenfelde (Stadtteilschule und Gymnasium) Delingsdorfer Weg 6 und Birrenkovenallee 12 in 22147 Hamburg beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 817.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 56 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
26. Mai 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 25. April 2025

Die Finanzbehörde

522

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 135-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Multifunktionsgebäude Greifswalder Straße 40 in 20099 Hamburg

Bauauftrag: Greifswalder Straße 40 – Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 151.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2025;

Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. April 2025

Die Finanzbehörde

523

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 060-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Dachinstandsetzung des Schulgebäudes „Haus E“

Arnkielstraße 2 in 22769 Hamburg

Bauauftrag: Arnkielstraße 2 – Dachdecker und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 169.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2025;

Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Mai 2025

Die Finanzbehörde

524

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40428382361
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Maßnahme:
Leistung: Rahmenvereinbarung Maler- und Lackierarbeiten
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB25_23_0143_2 ÖA**
Rahmenvereinbarung Maler- und Lackierarbeiten
Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschland
In diesem Verfahren wird eine Rahmenvereinbarung über Maler- und Lackierarbeiten ausgeschrieben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Leistungsverzeichnis.
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für:
Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
Los-Nr. 1 Losname Losgruppe 1
Beschreibung Losgruppe 1
Los-Nr. 2 Losname Losgruppe 2
Beschreibung Losgruppe 2
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ec90f678-a019-4aa9-a7d7-d451f22f2e17>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Anga-

- ben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 15. Mai 2025, 11.00 Uhr
30. Juni 2025
 - p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
 - q) Deutsch
 - r) Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40
 - s) 15. Mai 2025, 11.00 Uhr
 - t) Entfällt
 - u) Entfällt
 - v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
 - w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725154/>

Hamburg, den 24. April 2025

Universität Hamburg

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 49/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 29. Juli 2025, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Stellingen Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder- eigentum ME-Anteil 167/1.000, Sonder- eigentums-Art Wohnung im Oberge- schoss links Nr. 3 mit Keller Nr. 5, Blatt 5361 BV 1 an Grundstück Gemarkung Stellingen, Flurstück 1758, Wirtschafts- art und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Frühlingstraße 58, 671 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut An- gabe des Sachverständigen): Eigen- tumswohnung (Nummer 3/Oberge- schoss links); Bj. etwa 1974; Wohnflä- che etwa 84,05 m² verteilt auf 3 Zim- mer, Küche, Vollbad, Gäste-WC; dazu zwei Balkons und ein Kellerraum. Die Wohnung war am Wertermittlungs- stichtag leerstehend.

Verkehrswert: 368.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2024 in das Grundbuch einge- tragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster- min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaub- haft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei- lung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteige- rung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent- gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Ver- fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen- standes tritt.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Das Amtsgericht, Abt. 71
526

Terminsbestimmung:

541 K 1/24. 1. Der Termin vom 16. Mai 2025 wird aufgehoben. 2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 4. Juli 2025, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Ham- burg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden: Grundbucheintragung: Einge- tragen im Grundbuch von Sülldorf Gemarkung Sülldorf, Flurstück 437, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Kapitän-Dreyer- Weg 6, 968 m², Blatt 1680 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage (laut An- gabe des Sachverständigen): Bei dem Objekt handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus des Ursprungs- baujahres 1936 bebautes Grundstück mit einer Größe von 968 m². Das Haus verfügt über eine mittlere Ausstattung und befindet sich in einem durch- schnittlichen Zustand mit Instand- setzungs-/Modernisierungsbedarf. Gas- Zentralheizung von 2020, etwa 57 m² Wohnfläche, zwei Zimmer, Wohn- küche, ein Sanitärraum. Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutach- ten Bezug genommen.

Verkehrswert: 1.530.000,- Euro.

Der Zuschlag wurde in einem frü- heren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefal- len sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2024 in das Grundbuch einge- tragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster- min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei- lung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteige- rung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent- gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver- fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen- standes tritt.

Hamburg, den 9. Mai 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese
Abteilung 541
527

Ausschließungsbeschluss

421 II 5/24. Der Beschluss dieses Gerichts vom 2. Oktober 2024 wird gemäß § 319 ZPO wegen offensicht- licher Unrichtigkeit aufgehoben und wie folgt neu gefasst: Der Gläubiger, der im Grundbuch des Amtsgerichts Ham- burg-Bergedorf, Gemarkung Ochsen- werder, Blatt 398, in Abteilung III Nr. 3 eingetragenen Hypothek zu 1.000,00 Reichsmark mit 5¼% Zinsen jährlich, wird mit seinen Rechten ausgeschlos- sen.

Hamburg, den 23. April 2025

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf
Abteilung 421
528

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 067-25 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zweigeschossiger Neubar Mensa und Einfeldhalle
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg
Bauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Lüftung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 436.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. September 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Juni 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 529

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein zur Erhaltung und Erschaffung tropischer Wälder e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22588), c/o Moritz Swars, Deutz-Mülheimer Straße 310, 51063 Köln, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Moritz Swars, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Köln, den 23. April 2025

Der Liquidator

530